

## Entgeltordnung für die Kreismusikschule Wittenberg



Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA 435) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 10 der Satzung der Kreismusikschule Wittenberg vom 24. Juli 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 01. August 2009 S. 15) hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Entgeltpflicht**

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule ist ein Entgelt zu entrichten.
2. Für Ergänzungs- und Ensemblefächer ist ein Entgelt zu entrichten, wenn die Schüler kein Hauptfach belegen.
3. Werden durch die Kreismusikschule Instrumente zur Nutzung überlassen, ist eine Instrumentenmiete zu entrichten.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Gegebenenfalls wird bei Nichtzahlung der Unterricht sofort abgebrochen.

### **§ 3 Fälligkeit**

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

(a) Die Unterrichtsentgelte sind im Voraus zu entrichtende Jahresentgelte, die innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen sind. Sie beziehen sich immer auf ein Schuljahr (12 Monate). Bei vereinbartem späterem Unterrichtsbeginn wird das restliche Jahresentgelt vom 1. des Monats an berechnet, in dem der Unterricht begonnen wurde; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(b) Das Unterrichtsentgelt für instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht, Tanz und Kunst kann im Falle einer entsprechenden Vereinbarung auch in Teilbeträgen monatlich oder halbjährlich nach Erhalt der Rechnung gezahlt werden. Elementarunterricht und Ergänzungsfächer können nur jährlich nach Erhalt der Rechnung gezahlt werden. Außer in den Fällen des § 6 Ziffer 3 und des § 8 Ziffer 3 ist bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht das Jahresentgelt bis Ende des laufenden Schuljahres zu entrichten.

(c) Die Begleichung der Entgelte erfolgt, außer bei jährlichen Zahlern nach Buchstabe (a) Satz 1 und Satz 3, ausschließlich durch Einzugsermächtigung.

#### § 4 Unterrichtsentgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden folgende Entgelte erhoben. Die Zeiteinheit in Minuten bezieht sich auf eine wöchentliche Unterrichtsstunde.

		Zeiteinheit in Minuten	Monatsentgelt in €	Jahresentgelt in €
1.	Elementarunterricht	45	12,00	144,00
2.	Instrumentenkarussell	45	20,00	240,00
3.	Ergänzungs- und Ensemblefächer	45	12,00	144,00

Für Schüler im instrumentalen und vokalen Hauptfach ist die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern entgeltfrei

4.	Tanz	45	17,00	204,00
5.	Kunst	90	22,00	264,00
6.	Besondere Unterrichtsform	nach	Vereinbarung	
7.	Musiktheater		5,00	60,00
8.	<u>Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht</u>			
8.1.	Gruppenunterricht ab 4 Teilnehmer			
	- unter 18 Jahre	45	20,00	240,00
	- über 18 Jahre	45	25,00	300,00
	Gruppenunterricht 2-3 Teilnehmer			
	- unter 18 Jahre	45	29,00	348,00
	- über 18 Jahre	45	37,00	444,00
8.2.	Einzelunterricht 1. und 2. Unterrichtsjahr			
	- unter 18 Jahre	30	33,00	396,00
	- über 18 Jahre	30	41,00	492,00
	- unter 18 Jahre	45	45,00	540,00
	- über 18 Jahre	45	50,00	600,00

8.3.	Einzelunterricht ab 3. Unterrichtsjahr			
	- unter 18 Jahre	30	36,00	432,00
	- über 18 Jahre	30	45,00	540,00
	- unter 18 Jahre	45	49,00	588,00
	- über 18 Jahre	45	55,00	660,00

#### 9. Auswärtigenzuschlag

Schüler, die außerhalb des Landkreises Wittenberg wohnen, zahlen auf alle Entgelte einen Aufschlag in Höhe von 25,00 € pro Halbjahr.

### **§ 5 Ermäßigung**

#### 1. Leistungsorientierter Einzelunterricht ab dem 3. Unterrichtsjahr

Für Schüler, die ab dem 3. Unterrichtsjahr im „Leistungsorientierten Einzelunterricht“ geführt werden, ermäßigt sich die zu zahlende Entgelthöhe auf die im § 4 Ziffer 8.2 geltenden Entgelte.

2. Junge Erwachsene, die sich noch in der Ausbildung befinden, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende zahlen bei Vorlage einer aktuellen Schul-, Wehr- oder Zivildienstbescheinigung, einer Immatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises über ein bestehendes Ausbildungsverhältnisses Entgelte wie Kinder und Jugendliche.

3. In finanziellen Härtefällen wird auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines des gültigen Bescheides über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (erstellt durch GEZ) eine Ermäßigung gewährt.  
Die Gültigkeit des Bescheides muss mit dem Unterrichtsbeginn übereinstimmen.  
Die Ermäßigung beträgt 50 %.

#### 4. Familienermäßigung

##### 4.1. Geschwisterermäßigung

Für Geschwister, die gleichzeitig in der Musikschule im instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht beschult werden, ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt für das 1. Fach wie folgt:

- für das 2. Kind um 25 %
- für das 3. Kind um 50 %
- ab dem 4. Kind um 75 %.

##### 4.2. Elternermäßigung

Eltern, die gleichzeitig mit ihren Kindern den instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht besuchen, bezahlen Entgelte, wie Schüler unter 18 Jahren.

##### 5. Mehrfächerermäßigung

Für den Unterricht in einem weiteren Instrumental- oder Vokalfach wird eine 20%ige Ermäßigung von dem zu zahlenden Entgelt gemäß § 4 bzw. § 5 gewährt.

##### 6. Weitere Ermäßigungen

Die Unterrichtsentgelte können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Entscheidung darüber trifft der Leiter der Kreismusikschule.

## **§ 5a**

### **Ermäßigung für kinderreiche Familien**

Eine Ermäßigung für Familien mit mindestens 3 Kindern wird unabhängig davon gewährt, wie viele Kinder die Musikschule besuchen. Die Ermäßigung wird auf 25% festgelegt und ab dem Schuljahr 2011/12 für die in § 4 genannten Unterrichtsentgelte der Altersstufe unter 18 Jahren gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung ist die Vorlage des Nachweises der Familienkasse über den Bezug des Kindergeldes. Die Ermäßigung wird nur für das erste bei der Kreismusikschule angemeldete Kind gewährt. Abweichend von Satz 4 wird in den Fällen, in welchen einem Kind, nachdem für dieses eine Ermäßigung gemäß Satz 2 gewährt wurde, diese Ermäßigung aber nicht mehr gewährt wird, da die in § 4 genannten Unterrichtsentgelte der Altersstufe unter 18 Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen oder die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule endet, die Ermäßigung nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 für das jeweils nächste bei der Kreismusikschule angemeldete Kind gewährt. Kommen darüber hinaus Bestimmungen zur Ermäßigung in § 5 zur Anwendung, ist Bezugsgröße für hieraus sich ergebende zusätzliche Ermäßigungen das ermäßigte Unterrichtsentgelt gemäß Satz 2 bzw. Satz 5.

## **§ 6**

### **Entgelterstattung**

1. Erscheint ein Schüler nicht zum Unterricht, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Rückzahlung des Entgeltes.
2. Falls der Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach, in Tanz sowie Kunst mehr als drei Mal hintereinander oder mehr als die Hälfte im Schuljahr wegen Krankheit einer Lehrkraft ausfällt, ohne dass eine Vertretung oder Nachholung erfolgt, kann auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet werden.
3. Falls ein Schüler durch Umzug das Einzugsgebiet des jeweiligen Musikschulbezirkes verlässt oder durch längere Krankheit nicht mehr am Unterricht teilnimmt, kann ihm auf schriftlichen Antrag bzw. Einreichung eines Attestes das restliche Unterrichtsentgelt erlassen werden.
4. Die Erstattungen werden grundsätzlich zum Ende des Schuljahres gewährt.

## **§ 7**

### **Instrumentenmiete**

1. Entgelte für die Überlassung eines Musikinstrumente bei einem Anschaffungswert

bis 250,00 €	5,50 € monatlich
bis 500,00 €	6,50 € monatlich
darüber	7,50 € monatlich

2. Das Entgelt wird bis zum Ende des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird, berechnet. Nähere Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

## **§ 8**

### **Beendigung des Unterrichts, Ferienregelung**

1. Der Unterricht kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis zum 31.05. in der Kreismusikschule Wittenberg, Wallstraße 1 b, 06886 Lutherstadt Wittenberg eingegangen sein.
2. Im Falle einer verspätet erfolgten Kündigung, die bei der Musikschule in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. eingeht, muss ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € entrichtet werden.
3. Bei Kündigung zum 30.09. des laufenden Schuljahres (Eingang bei der Kreismusikschule bis 30.09.) ist für jeden Monat sowie für jeden begonnenen Monat in welchem ab dem 01.08. noch Unterricht erteilt wurde, das volle Monatsentgelt gemäß § 4 und § 5 zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
4. Die Kreismusikschule hat in besonderen Fällen (unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen usw.) das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
5. Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung in Sachsen-Anhalt.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung für die Kreismusikschule Wittenberg tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 08. August 2011

Dannenberg  
Landrat

Siegel